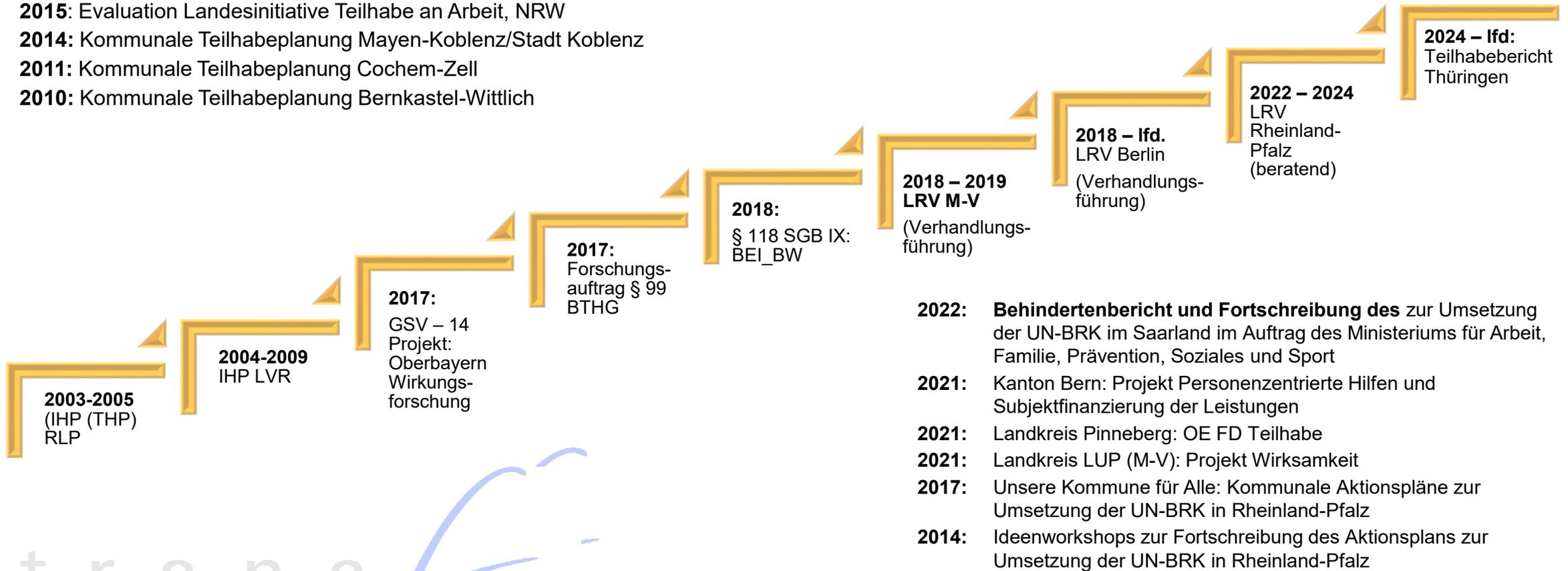




Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

VON DER BEDARFSERMITTLUNG ZUR LEISTUNGS AUSGESTALTUNG

- 2017:** Fachberatung zum Landesgleichstellungsgesetz RLP
- 2016:** Inklusionsplan für die Stadt Herne
- 2015:** Evaluation Landesinitiative Teilhabe an Arbeit, NRW
- 2014:** Kommunale Teilhabeplanung Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz
- 2011:** Kommunale Teilhabeplanung Cochem-Zell
- 2010:** Kommunale Teilhabeplanung Bernkastel-Wittlich



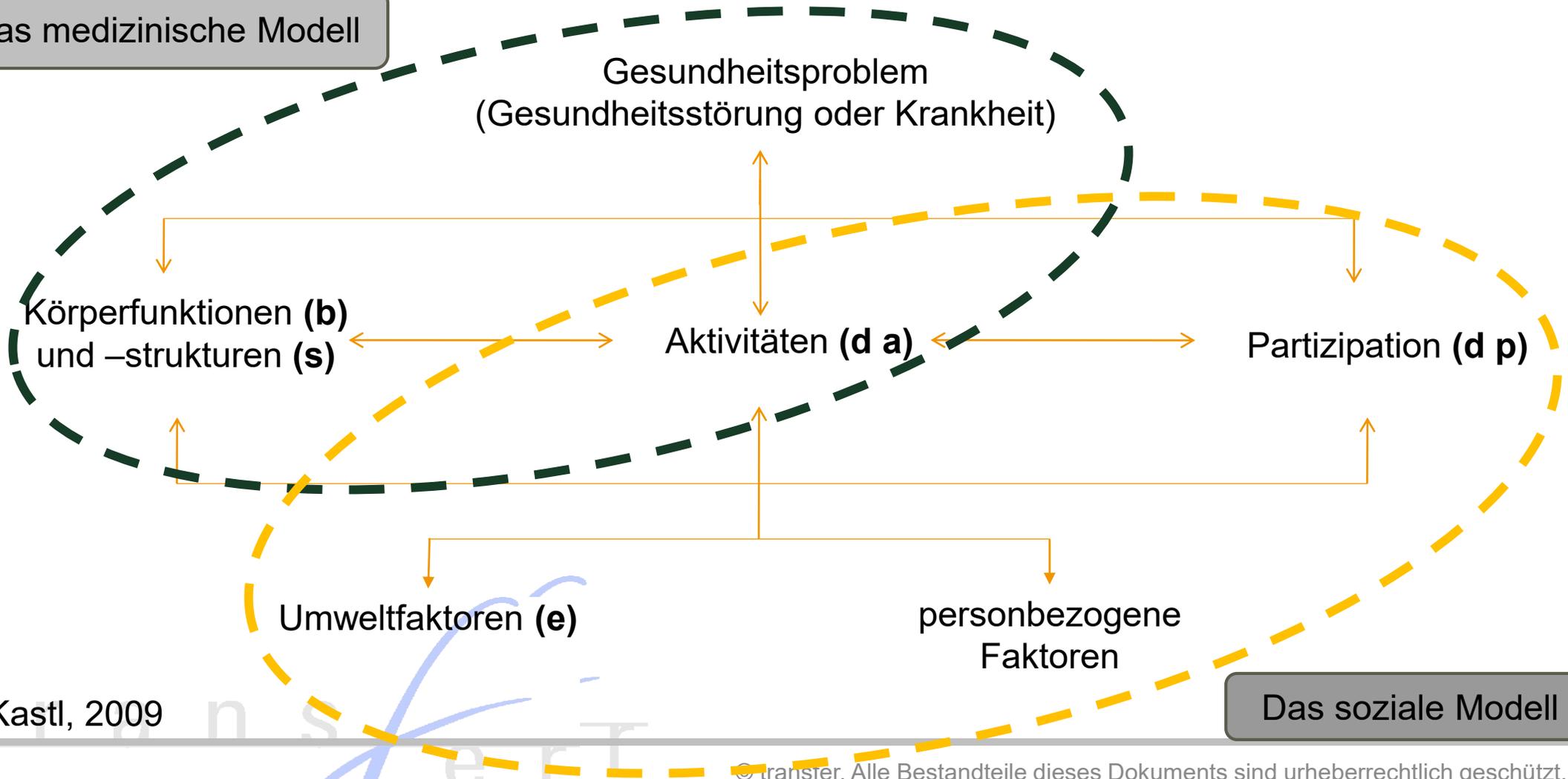
BEDARF

Definition von Hilfebedarf im BEI_BW:

„Ein Bedarf besteht somit dann, wenn ein erwünschtes und angemessenes Teilhabeziel behinderungsbedingt nicht ohne personelle oder technische Hilfe erreicht werden kann, wie dies in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge formuliert wurde (Dt. Verein, 2009)“

Leitfaden BEI_BW; 2018

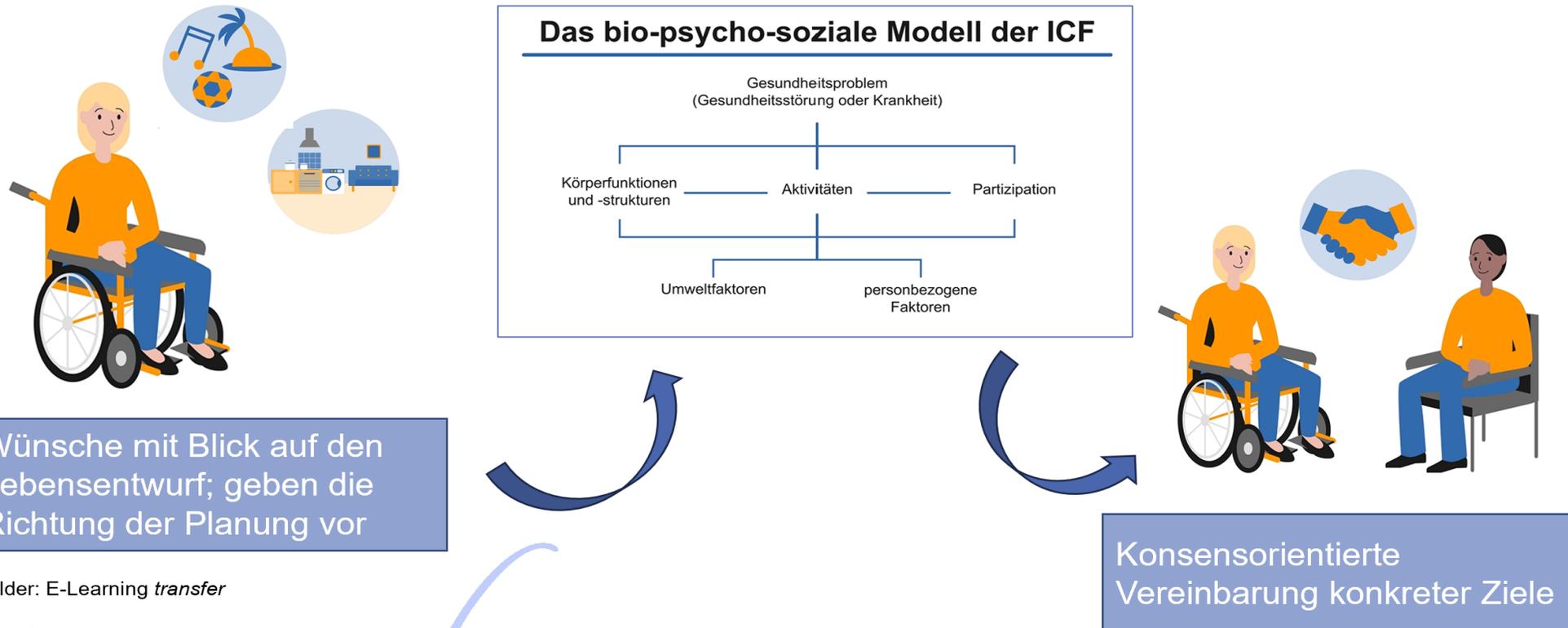
Das medizinische Modell



siehe: Kastl, 2009

Das soziale Modell

Elemente der Bedarfsermittlung



Bilder: E-Learning *transfer*

Die Leistungen der Eingliederungshilfe



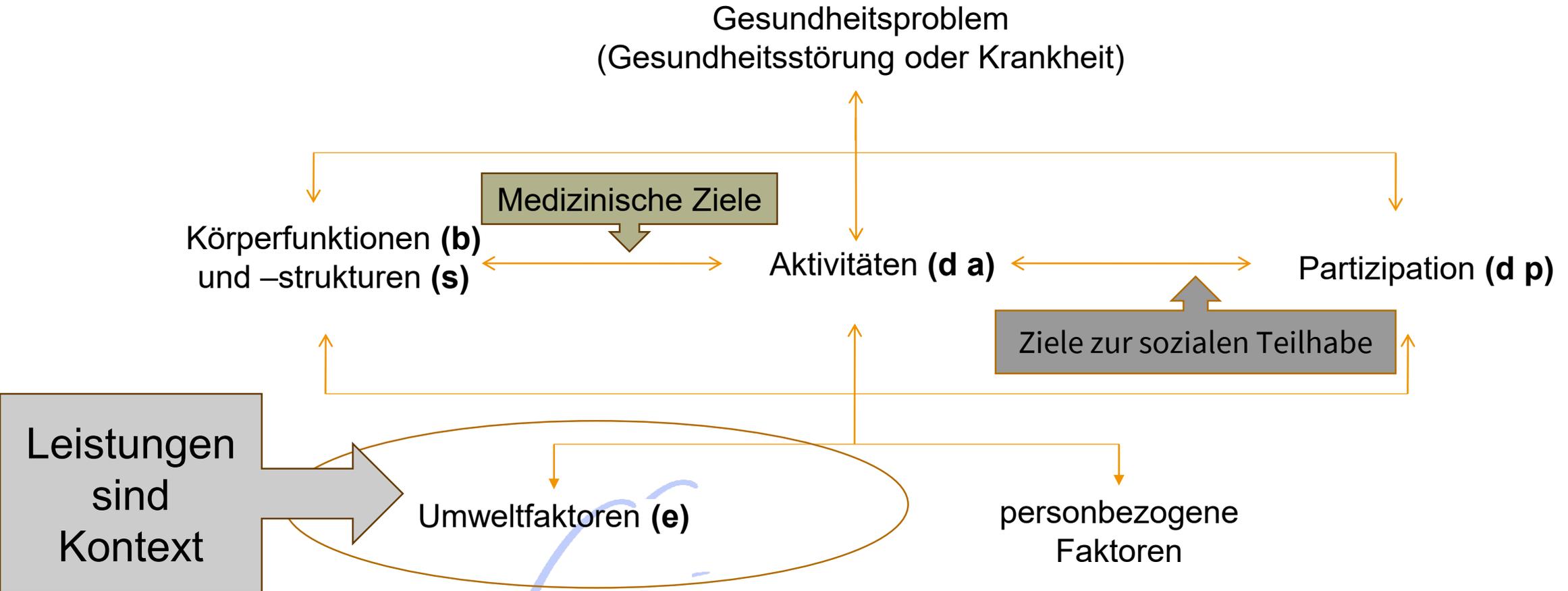
bedarfsorientiert

individuell

personenzentriert

Wunsch- und Wahlrecht

t r a n s f e r





Der Leistungserbringer...

... muss leistungsfähig sein, d.h. fachlich und in wirtschaftlicher Hinsicht im Stande sein, die geforderten Leistungen zu erbringen.

Leistungsfähigkeit:

- Einhaltung von fachlichen Qualitätsstandards
- Ausreichende personelle und sächliche Ausstattung
- Insbesondere bei kleineren Diensten: persönliche Seriosität und Integrität des Verantwortlichen

„>Visitenkarte< bei der Prüfung ist das von Träger vorgelegte schriftliche Konzept. In diesem zeigt sich meist deutlich, ob dieser die aktuellen fachlichen Regeln der Kunst anwendet oder in alten Mustern verhaftet ist.“

Leistungsvereinbarung
§ 125 SGB Abs. 1 IX

Inhalt der Leistung

Umfang der Leistung

Qualität der Leistung
einschließlich der
Wirksamkeit

**Kriterien von
Wirksamkeit**

Personenkreis

Sächliche Ausstattung

Art der Leistungen

Umfang der Leistungen

Ziel der Leistungen

Qualität der Leistungen

Personelle Ausstattung

Qualifikation des Personals

Betriebsnotwendigen Anlagen

Erforderliche Strukturen für eine
gemeinsame Leistungserbringung

Vergütungsvereinbarung
§ 125 SGB Abs. 3 IX

Leistungspauschalen

Gruppen mit vergleich-
barem Bedarf oder

Stundensätze

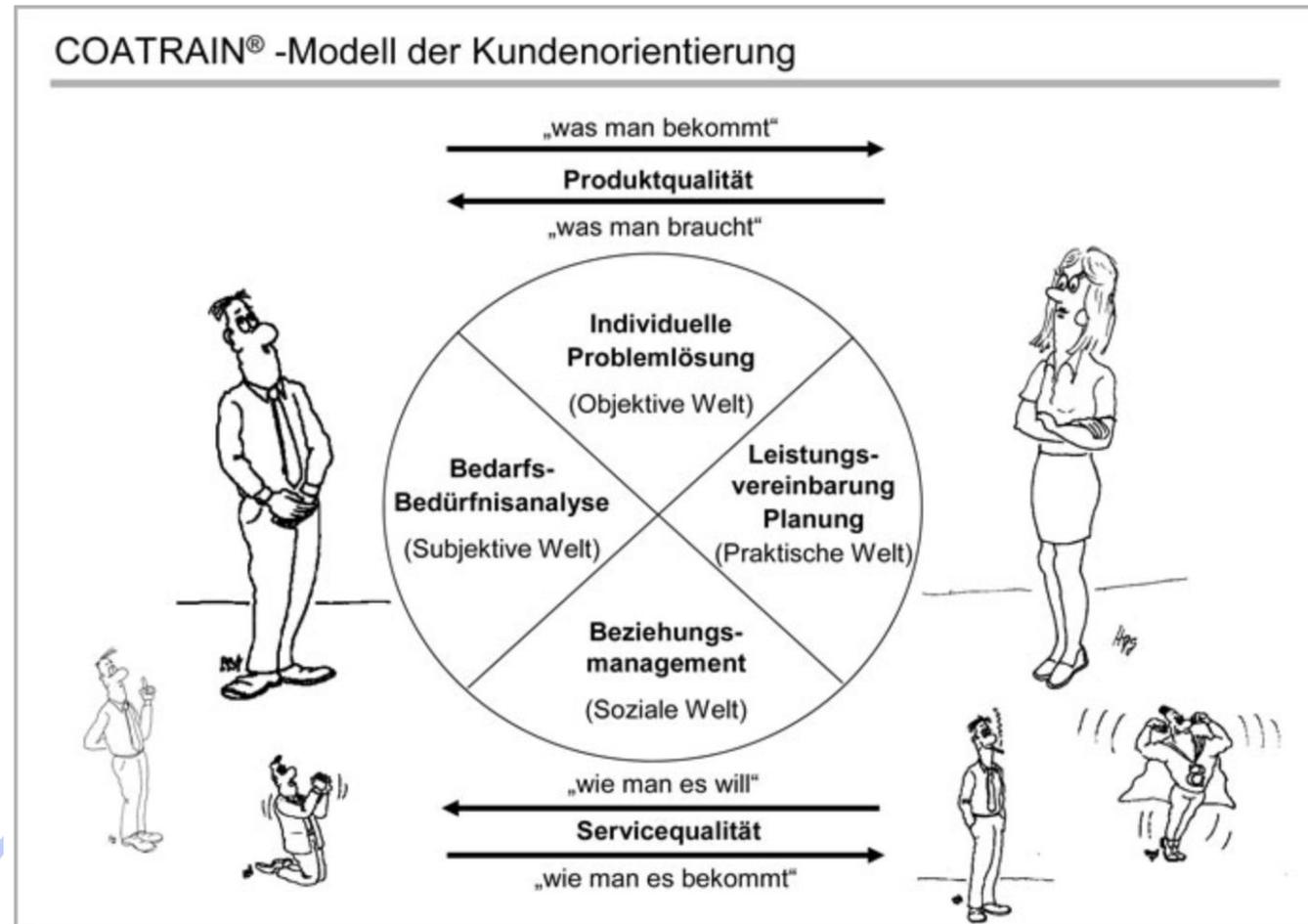
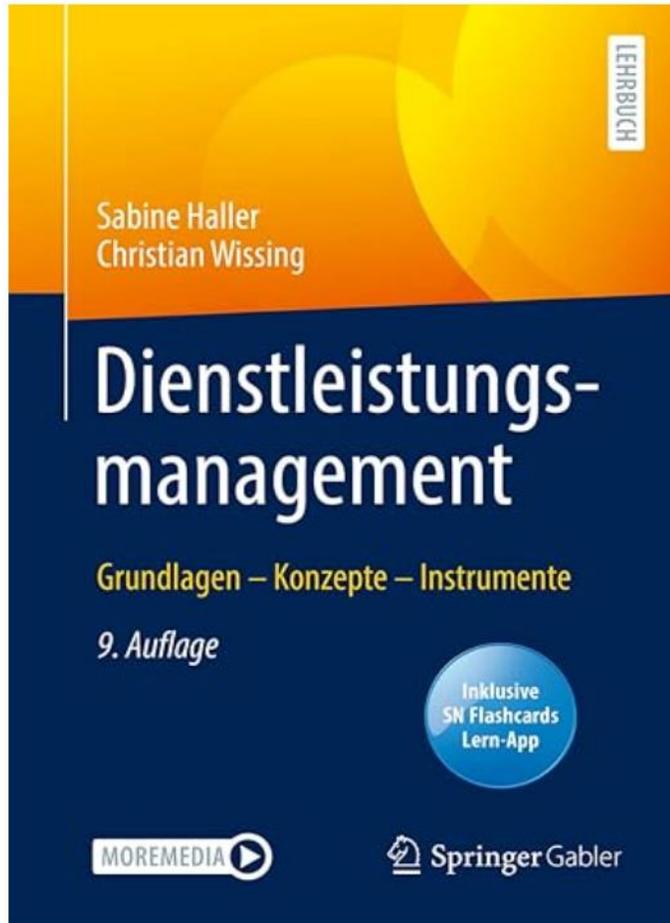
sowie für gemeinsame
Inanspruchnahme

oder

Andere geeignete Verfahren

Teilhabe - Leistungen sind Dienstleistungen.





Quelle: <https://www.coatrain.de/blog/was-ist-kundenorientierung/>

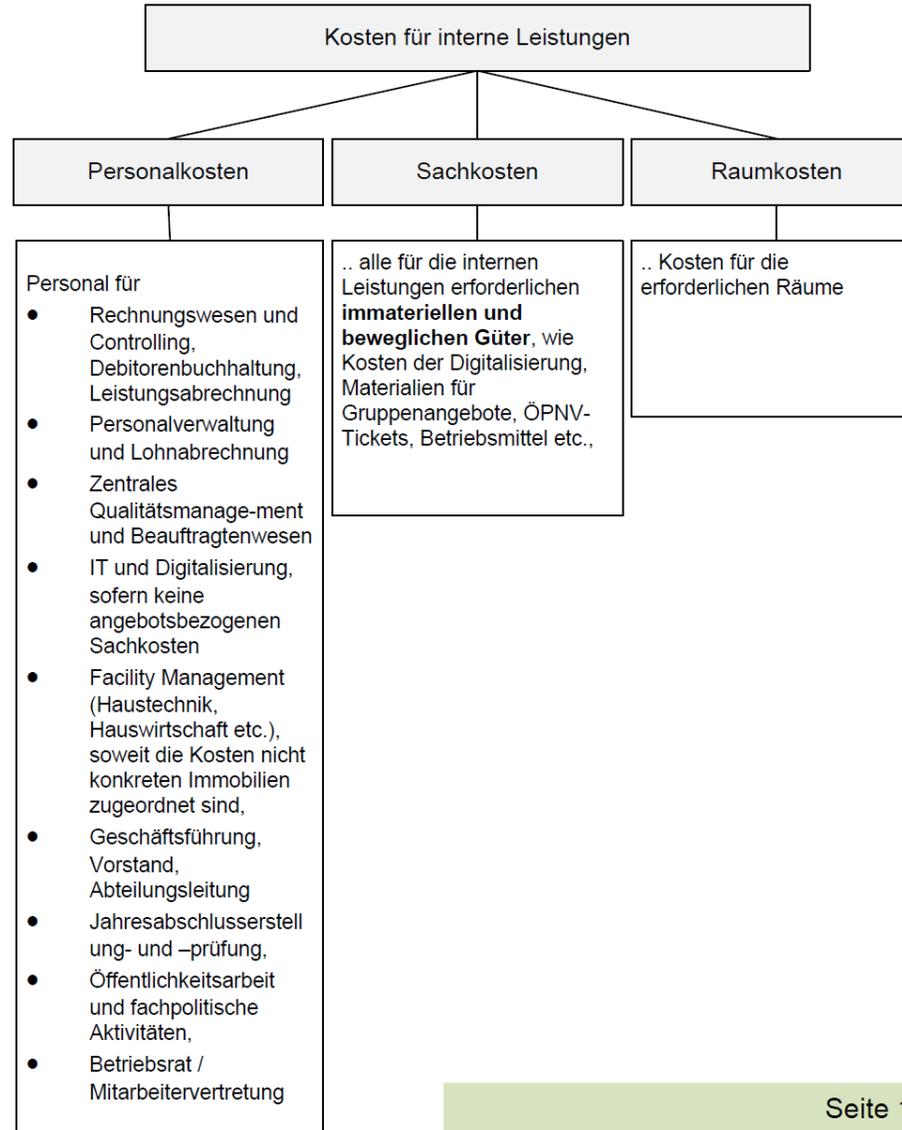
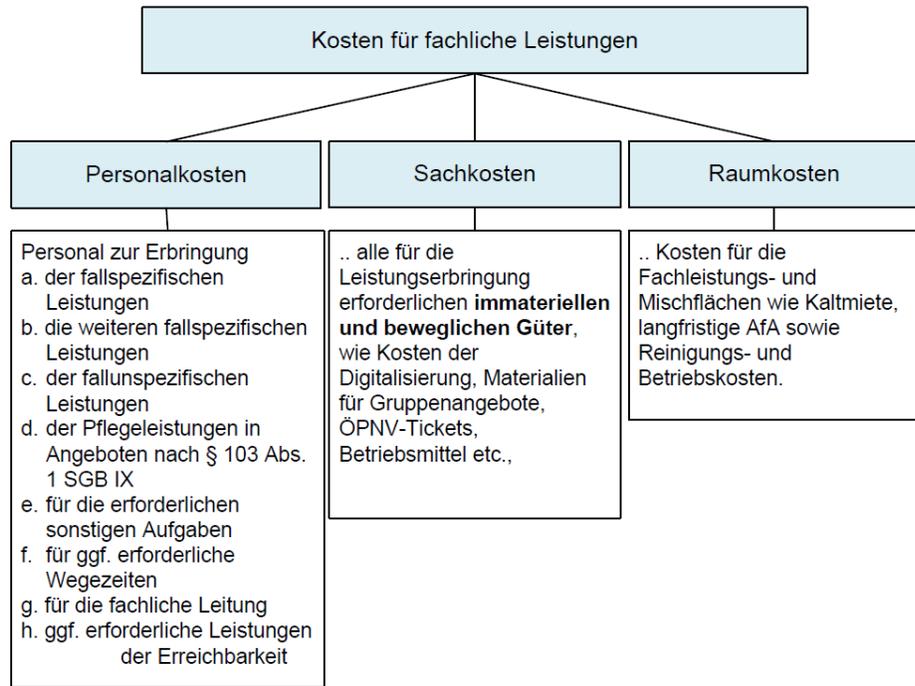


Tabelle 2-1: Bestandteile von Assistenzleistungen im Prozessmodell

<u>Prozessmodell</u>	Bestandteile von Assistenzleistungen
Kernprozesse	Fallspezifische Leistungen
<u>Supportprozesse</u>	Weitere fallspezifische Leistungen
	Fallunspezifische Leistungen
	ggfls. Wegezeiten
	ggfls. Leistungen zur Erreichbarkeit (Vorhalteleistung)
<u>Steuerungsprozesse</u>	Fachliche Leitung (operative Ebene)
	Interne Leistungen

☞ Tabelle 2-2: Ressourcen im Prozessmodell

Prozessmodell	Bestandteile von Assistenzleistungen	Personelle Ressourcen	Sächliche Ressourcen	Räumliche Ressourcen
Kernprozesse	Fallspezifische Leistungen	Fachpersonal für Assistenzleistungen und der Leistungserbringung (Fachleistungssphäre) zuzuordnendes Personal	Für die Leistungserbringung erforderliche Sachmittel	Für die Leistungserbringung erforderliche Räumlichkeiten einschließlich Anschaffung, Unterhaltung und Erhaltung.
	Koordinationsleistungen (im Auftrag der Assistenznehmer*in, standardisiert)			
Supportprozesse	Weitere fallspezifische Leistungen			
	Fallunspezifische Leistungen			
	ggfls. Wegezeiten			
Steuerungsprozesse	ggfls. Leistungen zur Erreichbarkeit (Vorhalteleistung)	Betriebliche Leitung, Mitarbeitendenvertretung, IT, Verwaltungspersonal		
	Fachliche Leitung (operative Ebene)			
	Interne Leistungen			



Und der Landesrahmenvertrag ?

t r a n s f e r

- (2) Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistungen, die
- a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
 - b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
 - c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (Modulleistung).
 - d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart werden.

Besondere Wohnform: Welche Leistungspakete werden benötigt?

Basismodul + Krankheits- / Abwesenheitsmodul
(im LRV geregelt)

Kombipakete: Modulleistung und Annexleistung

(gemeinsame Inanspruchnahme/ Gruppen vergleichbaren Bedarfs + inkludierter Individualleistungen)

Allgemeine Assistenz

Häusliches Leben

Freizeit

Assistenz und Teilhabe bei komplexem Unterstützungsbedarf

Individual-Leistungspakete

Pflegeleistungen

Begleitung zum Arzt / Therapie

Alltags- & Lebensplanung (Gestaltung sozialer Beziehungen und persönliche Lebensplanung)*

+ evtl. zusätzliche, individuelle Fachleistungen
über Stundensätze

* Auf expliziten Wunsch der
Leistungsberechtigten auch
poolbar

Quelle: KVJS,
01/2022

Und der Landesrahmenvertrag ?

... ist nicht normsetzend und gilt nur für die
Vertragsparteien ...

t r a n s f e r



... und läßt
viel Raum
und Platz
für gute
Ideen und
gute
Leistungen !



t r a n s *f* e r